

SATZUNG

des Badminton-Club Witterschlick e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 18. März 1993

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Badminton-Club Witterschlick e. V.“, kurz „BCW“. Der Verein hat seinen Sitz in 53347 Alfter-Witterschlick.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung insbesondere der Jugend und des Amateursportes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will für die von ihm wettkampfmäßig betriebenen Sportarten Mitglied der zuständigen Landesverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und zwar als

- a) Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Erwachsener nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller dagegen binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu befinden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Wiederaufnahme können aus früheren Mitgliedschaften keinerlei Rechte hergeleitet werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zu den letzteren schriftliche Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung einzuhalten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- b) die sportlichen Interessen und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dem Verein und seinem Ansehen keinen Schaden zuzufügen.
- c) das Vereinseigentum schonend zu behandeln
- d) Beiträge und Leistungen – auch in Form persönlicher Mithilfe – nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erbringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, möglich.

Die Mitgliedschaft endet ohne besondere Erklärung zum 31.03. eines Jahres, wenn ein Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres aufgelaufen ist, und das Mitglied diesen trotz Mahnung mit Einschreibebrief nicht rechtzeitig vor diesem Termin ausgleicht.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Bei Wegzug oder Versetzung – dies ist in geeigneter Form nachzuweisen – ist ein vorzeitiger Austritt zum Ablauf des dem Eingang der Austrittserklärung folgenden Monats zulässig.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern kann der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag das befristete Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn hierfür berechnete Interessen – nicht nur kurzfristige Abwesenheit, Erkrankung, die an der Ausübung des Sports hindert, usw. – dargetan werden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, z.B. Fördermitglieder, können an der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

Fördernde Mitglieder können auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird ihm vom Vorstand nicht binnen drei Monate nach Zugang widersprochen, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem nächsten Monatsersten nach Ablauf dieser drei Monate.

Ordentliche Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass sie ihre Mitgliedschaft als förderndes Mitglied fortsetzen wollen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied beginnt mit dem der Erklärung folgenden Monatsersten.

In Vereinsämtern können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen, ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erforderliche Qualifikationsnachweise sind vorzulegen oder innerhalb angemessener Frist nach der Wahl zu erwerben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Ort und Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Zweiter Vorsitzender). Die Einberufung hat in Form einer schriftlichen Benachrichtigung jedes stimmberechtigten Mitgliedes zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß zumindest folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
(bei Satzungsänderungsanträgen ist auch der Beschlußgegenstand anzugeben).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden

- a) von ordentlichen Mitgliedern
- b) vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnungen verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden, jedoch nur dann, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zumindest 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) Durchführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Bewilligung von sonstigen Ausgaben
- c) im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, die Bestellung geeigneter Ersatzmitglieder, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt dem Vorstand angehören. Die Ersatzmitglieder müssen dann der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- d) Einleitung des Verfahrens auf Amtsenthebung
- e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Amtierende Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit bei grober Vernachlässigung oder mangelnder Führung des Vorstandsamtes von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Hierzu ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

Für jedes Geschäftsjahr wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt, der der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorlegt und bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes beantragt.

§ 12 Ordnungen

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Vereinsführung kann die Mitgliederversammlung Sportordnungen und Verwaltungsordnungen beschließen.

§ 13 Haftung

Bei Sportunfällen oder Folgeschäden aus der Sportausübung hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der ihm entstehenden Kosten gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Der Verein gehört der Sporthilfe e. V. an, die nachrangig nach der eigenen Krankenversicherung, in Anspruch genommen werden kann.

Sportunfälle sind daher sofort dem Vorstand zu melden.

Für sonstige Personen- und Sachschäden haftet der Vorstand nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins (einschließlich der Streichung im Vereinsregister) oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Alfter-Witterschlick mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für einen karitativen Zweck verwendet werden darf.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „BCW“ genehmigt und beschlossen.

53347 Alfter-Witterschlick, den 18. März 1993